



Benutzungs-und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Chamerau

§ 1 Allgemeines

Der Bürgersaal , die Cateringküche und die sich anschließenden Toiletten sind öffentliche Einrichtungen.

Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt werden, stehen sie allen gemeindlichen Vereinen und sonstigen Gruppen nach Maßgabe dieser Benutzersatzung für Versammlungen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung, ferner für private Familienfeiern.

Sportliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen. Hierfür steht eine Turnhalle zur Verfügung

§ 2 Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Gemeinde Chamerau zu beantragen. Bei Benutzung durch Vereine oder Gruppen ist der Antrag von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. In der Erlaubnis ist der Umfang (Grund) der Nutzung geregelt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen / Erlaubnisse ist möglich. Mit der erteilten Nutzungserlaubnis erkennen die Antragsteller die Benutzungsordnung an. Zu nutzende Räume / Außenflächen werden nach Abnahme mit der Gemeinde (Besichtigung) an den Benutzer übergeben.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Dem Antragsteller werden die entsprechenden Räume und das erforderliche Inventar übergeben.

Der Benutzer muss die zur Nutzung überlassenen Räume des Bürgerhauses pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.

Das Anbringen von Befestigungsmaterial (Nägel, Klebebänder usw.) an Wänden und Decken ist untersagt. Zu Dekorationszwecken dürfen nur vorhandene Haken und Spanndrähte verwendet werden.

Beschädigungen jeder Art am Gemeindeeigentum sind unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.

Im Rahmen der Nutzung ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.

Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

§ 4 Bestuhlung

Die Bestuhlung im Gebäude erfolgt nur unter Aufsicht von gemeindlichem Personal und nur mit dem gemeindeeigenen Bestuhlungsmaterial. Den Abbau und das Auf-räumen der Bestuhlung hat der Mieter ebenfalls unter Aufsicht des gemeindlichen Personals vorzunehmen. Das Aufstellen und Benutzen von Bierzeltgarnituren und sonstigem nicht gemeindeeigenen Bestuhlungsmaterial ist im Gebäude generell un-tersagt. Außerdem darf sonstiges Fremdmobiliar nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt werden. Die Bestuhlung ist nur entsprechend den Varianten des Bestuhlungsplanes vom 12.01.2015 zulässig. Auf den Freiflächen um das Gebäude ist das Aufstellen der gemeindeeigenen Saalbestuhlung untersagt.

§ 5 Reinigung

Nach der Benutzung läßt die Gemeinde die benutzten Räume (mit Ausnahme der Cateringküche) durch die beauftragte Reinigungsfirma reinigen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter (Benutzer) in Rechnung gestellt. Benutztes, gemeindeeigenes Geschirr (Teller, Gläser usw.) ist vom Veranstalter zu reinigen. Der angefallene Müll, auch außerhalb des Gebäudes, ist vom Veranstalter einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen. Die Räume des Gebäudes sind nach der Veranstaltung besenrein an die Gemeinde zu übergeben. Die Cateringküche ist vom Caterer gleich nach der Veranstaltung zu reinigen. Sollte dies ungenügend geschehen, veranlaßt die Gemeinde auf Kosten des Mieters eine Nachreinigung. Nach den durchgeführten Reinigungsarbeiten und der Abnahme endet das Nutzungsverhältnis.

§ 6 Winterdienst

Sollte im Zusammenhang mit der Durchführung der genehmigten Veranstaltung Winterdienst erforderlich sein, so führt diesen die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters durch. Bei der Kostenberechnung sind die Stundensätze des gemeindlichen Bauhofes maßgebend.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück steht der Gemeinde und deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstahl oder Beschädigungen jeglicher Art. Dieser Haftungsausschluß gilt sowohl für Personen als auch für Sachen. Diesbezüglich erfolgt eine generelle Haftungsfreistellung der Gemeinde bei Veranstaltungen Dritter.

Haftungsrechtliche Rückgriffsansprüche des Veranstalters und von den an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gegenüber der Gemeinde und ihrer Beauftragten und Bediensteten sind ausgeschlossen.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand des Gebäudes und des Grundstücks bleiben unberührt.

Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die während der Nutzungsdauer am Grundstück am und im Gebäude, sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die wegen einer Pflichtverletzung des Benutzers entstehen (§ 3 Pflichten der Benutzer).

Er hat die Kosten, die der Gemeinde durch die Schadensbeseitigung entstehen, in voller Höhe zu tragen.

§ 9 Voraussetzung für die Benutzung

Eine Benutzung der gemeindlichen Einrichtung sowie des Grundstücks ist nur zulässig, wenn der Antragsteller vorher diese Benutzungs- und Gebührensatzung vollinhaltlich schriftlich anerkennt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses (Saal, Cateringküche, WC-Anlage, Außenanlage) werden Gebühren festgelegt. Diese ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Zeit der Nutzungsdauer wird pro Tag oder Abend auf 24 Stunden festgelegt.

Für den überlassenen Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von **50,00 €** festgesetzt.

Bei Verlust oder Nichtrückgabe des Schlüssels sind vom Benutzer sämtliche Kosten zu tragen, die der Gemeinde dadurch entstehen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Änderung oder erforderlichen Erneuerung der Schließanlage.

Die Nutzung durch Behörden und Verbände ist ebenfalls gebührenfrei, wenn die Gemeinde Chamerau als Betroffenen an der Veranstaltung beteiligt ist. Von der Kostenfreiheit sind haftungs- und schadensersatzrechtliche Festsetzungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 23.06.2016

Gemeinde Chamerau



Baumgartner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Chamerau vom

Gebührenverzeichnis - gültig ab 28.06.2016

	Gemeinde - vereine	Gemeinde- bürger	Vereine außerhalb der Gemeinde	Privatpersonen außerhalb der Gemeinde	Gewerbliche Nutzung Veranstaltung
Nutzung Saal, WC und Cateringküche für einen Tag/Abend	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Nutzung dieser Räumlichkeiten für mehrere zusammenhängende Tage/Abende (max. 3 Tage/Abende):	200,00 €	200,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Nutzung der Außenanlagen mit WC-Anlage und Cateringküche für einen Tag/Abend:	50,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Nutzung der Außenanlagen mit WC-Anlage und Cateringküche für mehrere zusammenhängende Tage/Abende (max. 3 Tage/Abende):	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Nutzung der Außenanlagen mit WC-Anlage, Cateringküche und Bürgersaal für einen Tag/Abend:	100,00 €	100,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Nutzung der Außenanlagen mit WC-Anlage, Cateringküche und Bürgersaal für mehrere Tage/Abende (max. 3 Tage/Abende):	200,00 €	200,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €

Chamerau, den 23.06.2016

Baumgärtner
Erster Bürgermeister

